

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer, Dr. Alexander Van der Bellen
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage (54 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (54 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), wird wie folgt geändert:

In § 124b Z 155 2. Teilstrich lautet der letzte Satz:

„Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2008 enden, ist dieser Lohnzahlungszeitraum im Sinne des § 77 Abs. 3, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind und ein aufrechtes Dienstverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorliegt, ehe baldigst jedoch bis spätestens 30.6.2009 aufzurollen.“

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Entlastung den ArbeitnehmerInnen möglichst rasch zu Gute kommt, um eine optimale konjunkturelle Wirkung der Tarifsenkung zu gewährleisten.